



Kanton Zug

Gemeinde Cham

Kantonsstrasse 382

Lärmsanierung Knonauerstrasse

Abschnitt Fabrikstrasse–Neudorfstrasse

Auflageprojekt

Verfugungsentwurf

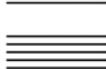
Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: 413 382-06.AP-VE
Datum: 28.10.2019
Rev.
Visum: fp

Auftrag-Nr. 702005.7100
Planformat : A4

Planer: Jauslin Stebler AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug



Entwurf vom 28. Oktober 2019

Kantonsstrasse 382, Knonauerstrasse, Cham,
Abschnitt Fabrikstrasse – Neudorfstrasse
Sanierung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 13 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998
(EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse 382, Knonauerstrasse, Cham, im Abschnitt Fabrikstrasse – Neudorfstrasse, wird folgende Lärmsanierungsmassnahme festgesetzt:
 - a) es ist beim nächsten Belagsersatz (spätestens innerhalb von 5 Jahren seit Rechtskraft der Verfügung) ein lärmindernder Belag SDA 4 einzubauen;
2. Dank dieser Massnahme können bei allen angrenzenden Gebäuden die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Es müssen keine Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham
 - Baudirektion
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz

Baudirektion

Entwurf vom 28. Oktober 2019

Florian Weber
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Cham
Anlage:	Kantonsstrasse 382, Knonauerstrasse
Kantonsstrassenabschnitt:	Fabrikstrasse – Neudorfstrasse
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Die lärmtechnische Situation auf der Knonauerstrasse (Abschnitt Fabrikstrasse – Neudorfstrasse) wurde im Jahr 2019 untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
2. Die lärmtechnische Sanierung der Knonauerstrasse soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 28. Oktober 2019 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften zwischen der Fabrikstrasse und der Neudorfstrasse (Projektgrenze: Knonauerstrasse 7), in denen die Knonauerstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht. Nicht Bestandteil des Perimeters sind die Liegenschaften im Bereich des Knotens Zugerstrasse/Knonauerstrasse welche bereits im Jahr 2018 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts (LSP) Zugerstrasse-Luzernerstrasse in Cham untersucht wurden.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf der Gemeindeverwaltung Cham sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) vom **29. November 2019** während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen **keine** Einsprachen ein.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).
2. Im Einflussbereich der Knonauerstrasse, Cham, sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmelastungskataster bei den exponiertesten Gebäuden überschritten. Der gesamte Abschnitt vom Fabrikstrasse - Neudorfstrasse ist im Sinne von Art. 13ff. LSV sanierungspflichtig. Er ist im genehmigten "Lärmsanierungsprogramm Kantonsstrassen" enthalten.

3. Die Verkehrsbelastung im Zentrum von Cham ist erheblich. Einzelne Strassenabschnitte (bzw. Verkehrsknoten) stossen heute zumindest in der Spitzstunde an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Für die künftige Verkehrsbelastung wurde die Verkehrsprognose des Projekts Umfahrung Cham - Hünenberg (UCH) verwendet und auf das Jahr 2040 mit einem pauschalen Wachstum von 1% pro Jahr hochgerechnet. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde berechnet. Bei der Emissionsberechnung wurden die Ergebnisse der beiden Lärmessungen berücksichtigt. Die Abweichung der resultierenden Immissionspegel von den Messergebnissen liegt für beide Messpunkte tags und nachts innerhalb der üblichen Ermittlungsunsicherheit von rund ± 1 dB(A). Damit werden das eingesetzte Berechnungsmodell und die zugrunde gelegten Parameter (Geschwindigkeit / Belag / Modellkorrektur) bestätigt.

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Das Tiefbauamt sieht auf der Knonauerstrasse beim nächsten Belagsersatz (spätestens innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Verfügung) den Einbau eines lärmindernden Belags SDA 4 vor. Um die Lärmreduktion in den Randbereichen sicherzustellen, geht die Belagssanierung etwas über den Perimeter der Lärmsanierung hinaus und umfasst eine Streckenlänge von rund 400 m.

Dank der vorgesehenen Belagsmassnahme SDA 4 können die IGW bei allen Gebäuden künftig eingehalten werden. Weitere Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg sind nicht mehr erforderlich